

Neue UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – DGUV Vorschrift 2

Kurzfassung des Vortrags von Herrn Gerhard Strothotte, Leiter der Unterabteilung „Betrieblicher Arbeitsschutz“ der DGUV

Zum 1. Januar 2011 ist die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ - DGUV Vorschrift 2 in Kraft getreten. Damit ist der Reformprozess zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Betriebe vorläufig abgeschlossen worden. Erstmals ist von Berufsgenossenschaften und UV-Trägern der öffentlichen Hand ein gleichlaufendes und aufeinander abgestimmtes Regelwerk zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes eingeführt worden. Nachdem im Jahr 2005 mit der BGV A2 bei den Gewerblichen Berufsgenossenschaften die Kleinbetriebsbetreuung nach einem einheitlichen Konzept neu geregelt wurde, ist mit der DGUV Vorschrift 2 seit dem 1.1.2011 auch die Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten nach einheitlichen Grundsätzen reformiert worden. Die alternative Kleinbetriebsbetreuung wird mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren zum 1.1.2013 auch bei den öffentlichen UV-Trägern eingeführt werden.

Die Änderungen ab dem 1.1.2011 betreffen die Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten. Für diese Betriebe wird ein den zeitgemäßen Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes entsprechendes Betreuungskonzept eingeführt, das

- gleichartige Anforderungen für gleichartige Betriebe sicherstellt,
- die individuelle Gefährdungssituation der Betriebe berücksichtigt und
- deren Eigenverantwortlichkeit stärkt.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten umfasst die Komponenten **Grundbetreuung** und **betriebsspezifischer Teil der Betreuung**. Beide Komponenten bilden zusammen die **Gesamtbetreuung**. Während für die Grundbetreuung Einsatzzeiten pro Beschäftigtem und Jahr vorgegeben werden, wird der Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung vom jeweiligen Betrieb selbst ermittelt. Für die Gesamtbetreuung gilt, dass der Unternehmer die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren hat. Hierbei wird er von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit beraten.

Grundbetreuung

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen mit jeweils festen Einsatzzeiten auf. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen zugeordnet. Zur Einteilung der Betriebsarten wurde der europäische NACE-Code, der in Deutschland durch den WZ-Schlüssel umgesetzt ist, herangezogen. Unter Koordination der DGUV haben BGen und UV-Träger der öffentlichen Hand die Zuordnung der Betriebsarten zu den drei Betreuungsgruppen miteinander abgestimmt. Damit ist erreicht worden, dass für gleichartige Betriebe gleiche Anforderungen an die Grundbetreuung gegeben sind.

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Die angegebenen Zeiten sind als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu verstehen. Bei der vom Betrieb durchzuführenden Aufteilung der Einsatzzeiten auf Betriebsarzt und Fachkraft darf ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr je Beschäftigtem, für jeden Leistungserbringer nicht unterschritten werden.

Da der betriebsspezifische Teil der Betreuung auf der Bewertung der Relevanz von Aufgabenfeldern aufbaut, war es erforderlich, zunächst die der Grundbetreuung zuzuordnenden Aufgaben festzulegen.

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft. Die 16 Aufgabenfelder werden in der DGUV V2/Anlage 2 aufgeführt und in Anhang 4 näher beschrieben. Die Aufgabenfelder berücksichtigen den Anspruch eines zeitgemäßen Arbeitsschutzverständnisses und umfassen beispielsweise Themen wie:

- Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels,
- Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen in Zusammenhang mit der Arbeit,
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements,
- Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; Einführung neuer Arbeitsverfahren.

Auch das Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist im Rahmen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung zu ermitteln, die entsprechenden Leistungen sind zu erbringen.

Anspruch und Vorteile des Konzepts

In der von Politik und Arbeitsschutzexperten postulierten Konzeptanforderung, die Einsatzzeiten unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation an den tatsächlichen Bedarf vor Ort anzupassen, ist implizit ein entsprechender betrieblicher Ermittlungsaufwand enthalten. Insofern realisiert das neue Betreuungskonzept auch den Anspruch, das eigenverantwortliche Handeln der Betriebe zu fördern. Auch die den Betrieben übertragene Aufgabe, die Betreuungsanteile gemäß den betrieblichen Verhältnissen auf die Leistungserbringer aufzuteilen, trägt diesem Konzeptansatz Rechnung.

Statt durch Vorgabe pauschaler Einsatzzeiten wird der Betreuungsumfang zukünftig weitgehend durch Leistungskataloge beschrieben. Dieser Weg führt zu mehr Transparenz der von Betriebsärzten und Fachkräften erbrachten Betreuungsleistungen, wird somit für Betriebe und Aufsichtsinstitutionen nachvollziehbarer und fördert letztlich Qualität und Akzeptanz des betrieblichen Arbeitsschutzhandelns.